

§ 86f StBerG — Verordnungsermächtigung

Steuerberatungsgesetz

Stand: 01.08.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

1. der Steuerberaterplattform, insbesondere
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) der Einrichtung von Nutzerkonten und der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens,
 - d) der Verwendung der Nutzerkonten,
 - e) der Ausgestaltung eines föderierten Ansatzes für das Identitätsmanagement und
 - f) der Löschung von Nutzerkonten;
2. der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer, insbesondere:
 - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
 - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
 - c) ihrer Führung,
 - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
 - e) des Löschens von Nachrichten und
 - f) ihrer Löschung.

Zitiervorschlag: § 86f StBerG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StBerG/86f>